

Bertold Hanck: E.T.A. Hoffmann und Friedrich Ludwig Jahn

Einführung

E.T.A. Hoffmann, an dessen zweihundertsten Todestag am 25.6. 2022 erinnert wurde, war vielseitig begabt und engagiert.

Sein Nachruhm gründet auf seinen erzählerischen Werken, er betätigte sich außerdem als Komponist, Musikkritiker, Theaterleiter und Maler.

Der aus einer Familie mit juristischer Tradition stammende Hoffmann galt als glänzender Jurist. 1816 zum Kammergerichtsrat befördert, wurde er wichtiges Mitglied der „Immediat-Untersuchungskommission zur Ermittlung hochverräterischer Verbindungen und anderer gefährlicher Umtriebe“ (IUK). Hier berühren sich die Lebensläufe von Hoffmann und Jahn, im Bereich der Kunst werden keine Verbindungen zwischen dem Publizisten und dem Dichter festgestellt.¹

Das Zusammentreffen der beiden erwähnt indirekt 1851 Joseph Hillebrand in seinen sehr kritischen Ausführungen zu Jahns Bedeutung für die deutsche Literatur, in denen er konstatiert, dass dieser „der Demagogie verdächtig, in die Hände der reaktionären Justiz“ gefallen sei.² Diese Einschätzung trifft das Verhältnis aber ebenso wenig wie F. Schulz' Bemerkung, dass „E.T.A. Hoffmann, mit seinem (Jahns, Anm. B.H.) Fall beauftragt, (...) sich damals seiner *mit Sympathie (Hervorhebung B.H.)*“³ annahm.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass außerhalb der Spezialliteratur die Beziehung der beiden kaum angemessen beleuchtet wird.⁴

Zur Entwicklung des „Falls Jahn“⁵

¹ Im Bereich der Literaturgeschichten spielt Jahn im Unterschied zu Hoffmann eine völlig untergeordnete Rolle. In der Zeit bis 1871 wird er in der frühen Restaurationszeit in einem Atemzug mit E.M.Arndt, Th. Körner, Fichte und anderen meist nur erwähnt oder zurzeit des Jungen Deutschlands sehr kritisch beleuchtet (u.a. H. Laube, , H. Heine, vgl. H.-J. Bartmuß/ J. Ulfkotte, Nach dem Turnverbot, Köln/Weimar/ Wien 2011, S.84-91). Zur Rezeption von 1871-1933 vgl. R. K. Sprenger: Die Jahn-Rezeption in Deutschland 1871-1933, Schorndorf 1985 und für die Folgezeit K. Weller: Der Turnvater in Bewegung. Die Rezeption F. L. Jahns zwischen 1933 und 1990, Dachau 2008 (Diss. München)https://edoc.ub.uni-muenchen.de/9619/Wellner_Karoline.pdf;

² J. Hillebrand: Die deutsche Nationalliteratur seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, besonders seit Lessing, bis auf die Gegenwart, Bd.3. Hamburg und Gotha 2. Aufl. 1851, S.149

³ H. de Boor/R. Newald, Geschichte der deutschen Literatur, Bd. 7,2.. G. Schulz: Die deutsche Literatur zwischen Französischer Revolution und Restauration, Teil 2 , Das Zeitalter der Napoleonischen Kriegen und der Restauration 1806-1830, München 1989, S. 39

⁴ Ausführlich: R. Safranski, E.T.A. Hoffmann, Das Leben eines skeptischen Phantasten, 8. Aufl., Frankfurt 2020 sowie E.T.A. Hoffmann, Leben-Werk-Wirkung, hrsg. von D. Kremer, 2. Aufl., Berlin/Boston 2012, darin: H. Mangold, Hoffmann als Richter in der „Immediat-Untersuchungskommission“, S. 473ff. Dagegen bleibt die erste Jahn-Biographie von H. Pröhle: Friedrich Ludwig Jahn's Leben, 2. Aufl. Berlin 1872 oberflächlich z.B. in der Charakteristik „der gutmüthige Hofmann (sic!)“.

⁵ Die folgenden Ausführungen bezüglich Hoffmanns Tätigkeit ziehen das von D. Kremer (2012) herausgegebene Handbuch und hier besonders die von H. Mangold verfassten Passagen heran.

Nach dem Attentat von Ludwig Sand auf August von Kotzebue am 23.3.1819 beginnt die sog. Demagogenverfolgung, die im Juli des Jahres zur Festnahme auch von Jahn führt.

Die „Karlsbader Beschlüsse“ vom August des Jahres bilden dann die Voraussetzung zur Einrichtung einer „Königlichen Immediat-Untersuchungs-Commission“, die als Untersuchungsgericht nach Ansicht des „Preußischen Innen- und Polizeiministeriums (...) die Mitglieder der liberalen Opposition“⁶ ausschalten soll.

Am 16.9.1819 wird Hoffmann Mitglied der Kommission und ist federführend mit den Untersuchungen zum Fall Jahn betraut. Dabei führt er diese, anders als von der Regierung intendiert, streng im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch, unabhängig von Sympathie oder Antipathie gegenüber den Angeklagten. Schon 1817 hatte Hoffmann zu Jahns öffentlichen Vorlesungen über deutsches Volkstum bemerkt: „Gestern hat Jahn seine letzte Vorlesung gehalten, mithin für dieses Mal auskrakelt.“⁷

Sympathie hört sich sicherlich anders an.

Das streng legalistische Amtsverständnis Hoffmanns äußert er zu Beginn seines Votums⁸, das letztendlich die Freilassung Jahns fordert.

„(...) die Untersuchung ist so weit gediehen, daß sich vollkommen übersehen läßt: in wie fern die zu erwartende Bestrafung des Beschuldigten die fernere Verhaftung desselben rechtlich begründet oder nicht. Der Verhaftete sowohl als seine Ehegattin beide haben wiederholentlich um seine Entlassung gebeten und umso mehr muß m.E. wie es auch schon an und vor sich selbst *ohne jeden besondern Antrag die Pflicht des Criminalrichters (Hervorhebung B.H.)* erfordern würde (...) wirklich ein Beschluss über jenen Antrag gefaßt werden.“⁹

Das so strikt formulierte Legalitätsprinzip wird also hier - auch möglicherweise entlastend für den Beschuldigten - angewendet, was, wie spätere Interventionen der Regierung zeigen, diese keineswegs beabsichtigt hatte.

Der nach seiner Verhaftung erst nach Spandau, dann nach Küstrin verbrachte Jahn schreibt nach drei Vernehmungen am 27.9.1819 an die IUK durchaus selbstbewusst sich beklagend:

„Ich weiß nichts von *demagogischen* Umtrieben, verstehe nicht ein Mahl den Ausdruck, und weiß sogar nicht welcher sprachliche Falschmünzer diese Benennung geprägt hat.“^{10 11} Er kritisiert das seiner Ansicht nach schleppende Verfahren: „Heute ist bereits der 77 (...)Tag meiner Einkerkering (...). Vom ersten Augenblick meiner Verhaftung bis jetzt, habe ich in den dringendsten Ausdrücken um gerichtliche Untersuchung vergeblich gefleht.“¹²

6 D. Kremer/H. Mangold (2012), S.475

7 H.v. Müller/ F. Schnapp: E.T.A. Hoffmanns Briefwechsel, Bd.2, Darmstadt 1968, S. 127

8 Votum des Dezernenten (Hoffmann) vom 18. 2. 1820. In:E.T.A. Hoffmann: Juristische Schriften, hrsg. v. F. Schnapp, München 1973, S.290-382

9 F. Schnapp (1973), S. 292

10 Jahn an die IUK, Brief v. 27.9.1819, in: H.v. Müller/F. Schnapp, Bd. 3, (1968), S.118

11 Die Besonderheiten des Rechtschreibung und Zeichensetzung Hoffmanns und Jahns werden ohne weitere Kennzeichnung beibehalten.

12 Ebd., Brief an die IUK v. 27.9..1819, S.119

Anzeigen gegen die „Commissarien“ beim Polizei- und Justizminister seien vergeblich gewesen, diese hätten ihm „Gericht und Gerechtigkeit verweigert.“¹³ Er müsse im Kerker verschmachten, „ohne Aussicht, daß mir meine Rechtfertigung gestattet werde.“

Der Brief schließt mit der Forderung:

Von Ihnen erwarte ich bestimmte Nachricht (...) **e n t w e d e r** nach Freilassung und Gestattung auf mein Ehrenwort (...) in Berlin zu bleiben - **o d e r** Übergabe an meine befugte Gerichtsbehörde.¹⁴ (Hervorhebungen F. L. Jahn)

Anderenfalls wolle er sich beim König beschweren.

Hoffmann antwortet Jahn auf seinen Brief an die IUK, die Kommission werde „eben so sehr bemüht seyn Ihre vorgebliche Unschuld zu ermitteln als Ihre Schuld festzustellen.“¹⁵

Das Verfahren werde beschleunigt durchgeführt und Jahn solle die weiteren Verfügungen ruhig abwarten ohne in Eingaben, deren unangemessene Schreibart eine besondere Rüge verdiente, Gesuche anzubringen die sich im Fortgange des Verfahrens von selbst erledigten.¹⁶

An diese Zusagen hat sich Hoffmann, sehr zum Unwillen der von Jahn kritisierten Minister Schuckmann und Kircheisen sowie seines Vorgesetzten v. Kamptz, penibel gehalten.

Die Kritik an den Haftbedingungen in Küstrin weist Hoffmann entschieden zurück, Jahn genösse „alle Bequemlichkeiten(...), welche mit einer Sicherungsmaßregel (...) verträglich“ seien.¹⁷

Jahns Reaktion ist von Selbstmitleid, ja Larmoyanz geprägt.

„Dann ist das Gefängnis außer einem sehr dichten und starken Eisengitter mit einem engmaschigen Käsekorbnetz von starkem Eisendraht versehen, was durch ein unangenehmes Zwielflicht das Gesicht angreift.“¹⁸

Hoffmann und die IUK vollziehen ihre Untersuchung unabhängig von der Person Jahns nach Recht und Gesetz, ohne sich von den Vorgesetzten, ja selbst vom König Friedrich Wilhelm III. einschüchtern zu lassen. Der König weist in einer Kabinettsordre vom 25.11.19 die IUK an, dass diese, wenn sie „keinen hinreichend Grund findet und Verhaftete zu entlassen beschließt, (...) allemal vor Vollziehung eines solchen Beschlusses an die ihr vorgesetzten Ministerien(...) oder an Mich darüber berichten werden.“¹⁹

Die IUK wird in der Folge in ihren Befugnissen eingeschränkt, Hoffmann droht mit Rücktritt, wenn Unabhängigkeit und Selbständigkeit der IUK nicht mehr gegeben seien. Zwar genehmigt der König den Antrag, Jahn nach Kolberg zu verbringen und später freizulassen, er setzt aber die Ministerialkommission als

13 Ebd., S.119

14 Ebd, S.120

15 Hoffmann an Jahn vom 6. 10. 1819, ebd., S.122f

16 Vgl. ebd. S.123

17 Ebd, S.123

18 Jahn an die Immediat-Untersuchungs-Kommission, Brief vom 15.10. 1819, ebd., S. 125

19 Friedrich Wilhelm III an die IUK vom 25.11.1819, in F. Schnapp (1968). Bd.3, S. 139

vorgesetzte Behörde ein und entmachtet so die IUK.²⁰

Kernstück und Ergebnis der Tätigkeit Hoffmanns im Fall Jahn ist dann das Gutachten vom 15. bzw. 18.2.1820, bezeichnet als „Votum des Dezernenten.“²¹

Hier beschreibt er Vorgehensweise und Resultate der Prüfung der Beschuldigungen wegen hochverräterischer Tätigkeiten in dem sog. Deutschen Bund. Dabei bestätigt er in wesentlichen Teilen die Richtigkeit der Aussagen Jahns, dass der Bund zwar existiert, aber keinesfalls hochverräterisch agiert habe, sondern dass vaterländische Gefühle und Gesinnungen gepflegt werden sollten.²²

Hoffmann zitiert die Aussage Jahns „In unserer Verbindung ist man nie auf staatswidrige Maasregeln bedacht gewesen, sondern hat nur unschuldige und fromme Wünsche geäußert.“²³

Eben dies sei, so Hoffmanns Rechtsverständnis, kein Fall fürs Strafrecht. Hoffmann verweist auf die mangelhafte Quellenlage und zeigt detailliert die Nichthaltbarkeit der Denunziation eines Hofrats Janke, dessen „Mittheilung als die einzige aktenmäßige feststehende Quelle übrig“ bliebe, indem er ausführlich dessen fehlende Glaubwürdigkeit als Ex-Mitglied des Bundes aufzeigt und Widersprüchliches präzise aufdeckt.²⁴

Hoffmann fasst zusammen, dass Jankes „Denunziation, unerachtet er sie auf seinen Amtseid genommen durchaus nicht der Glaube beizumessen ist, den ein glaubwürdiger Zeuge verdient.“²⁵

Sorgsam unterscheidet Hoffmann zwischen Strafbarkeit in „Criminalrechtlicher Hinsicht“ und staatspolitischen Aspekten. So müsse Jahn, was ja auch bereits geschehen sei,

„der öffentliche Vortrag ganz untersagt werden(...),da die Verletzung des Anstandes, der schonungslose Angriff einzelner Individuen in öffentlich gehaltenen Reden als ein öffentlich getriebener Unfug anzusehen ist, der nicht geduldet werden darf.“²⁶

Doch dies rechtfertigt eben keinen Arrest Jahns, der sich nach Ansicht Hoffmanns auch nicht aufgrund seiner Schrift zur Turnkunst oder seinen Runenblättern begründen lasse. Paragraphen gestützt resümiert er, „daß den Jahn in keinem Falle eine Strafe treffen kan, die seine Haft während der Untersuchung rechtlich begründen könnte.“²⁷

Hoffmanns an Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit orientiertes Handeln zeigt sich auch im Umgang mit Jahns Ehefrau Helena. Deren Gesuche, Jahn besuchen zu dürfen, weist Hoffmann umgehend wegen fehlender bedeutender Gründe zurück,²⁸ trotz eines Briefes vom 10.11.1819 an die IUK, in dem Jahn auf

20 Vgl. D. Kremer/ H. Mangold (2012), S. 477

21 Hoffmanns Votum v. 15. bzw. 18. 2.1820 in: F. Schnapp (1973), S.290-382

22 Vgl. R. Safranski (2020), S.465

23 Zit. nach F. Schnapp (1973), S.294

24 Ebd, S.299 , vgl. auch S.339ff

25 Ebd, S. 343

26 Ebd., S.362

27 Ebd., S.381

28 Antwort auf das Gesuch von Helena Jahn vom 28.10. 1819, in: H.v. Müller/F.Schnapp (1968) Bd. 3, 128f.

die Schicksalsschläge in seiner Familie hinweist.

Meine Frau ist äußerst unwohl und wünscht mich sehnlich zu besuchen. Warum wird ihr das verweigert?(...) Ein Kind habe ich während meiner Haft durch den Tod verloren, was gewiß sonst lebte. Soll ich meine Frau noch dazu einbüßen?²⁹

Weitere abgelehnte Bitten, Besuchszeit zu verlängern, kommentiert Jahn: „Die Gründe können unmöglich triftig sein, sonst müßte ich sie doch auch einsehen.“ Die Unrechtmäßigkeit seiner Haft unterstreicht er durch Schlusszeilen wie „am 243ten Tage einer, ich weiß nicht w a r u m Gefangenschaft“ oder „am 229ten Tage meiner unverdienten Haft“.³⁰

Gegen Ende des Untersuchungsverfahrens setzt Hoffmann sich in einem Brief an Kircheisen vom 22.3. 1820 für die zügige Freilassung des entlasteten Jahns wegen des sehr schlechten Gesundheitszustandes von dessen Frau ein, von dem er durch ein medizinisches Gutachten erfahren hat. Zwar verstehe es sich von selbst, so Hoffmann, „daß die rege Theilnahme der Frau (...)an dem Schicksal eines Verbrechers dem Richter kein Motiv geben kan, ihn den Gesetzen entgegen schonender zu behandeln“.

(...) „da aber „kein gesetzlicher Grund vorhanden (sei), den p Jahn in der Haft zu lassen“, dürfe „bloß durch den Aufschub einer Maaßregel wodurch die Ursache eines Uebels das eine nicht in die Untersuchung verwickelte Person bedroht (...) dies Uebel (nicht) wirklich eintreten.“³¹

Friedrich Ludwig Jahn wird seinerseits während des Verfahren mit einer Verleumdungsklage gegen Hoffmanns Vorgesetzten v. Kamptz aktiv, Jahn wirft diesem vor, Quelle für eine Berichterstattung u.a. in der Vossischen Zeitung gewesen zu sein, in der er als Demagoge, der politischen Mord billige, verunglimpft werde. Jahn schreibt in der Klagebegründung:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ich durch diese Anzeige in meinem Rechtsanspruche auf Ehre auf das allerempfindlichste verletzt bin, denn ich werde darinn ohne weiteres als ein überwiesener Verbrecher hingestellt vor den Augen der Welt,(...)als ein Verführer und Verderber der Jugend, als ein Aufwiegler gegen König und Staat, mit zweien Dolchen zum Meuchelmorde gerüestet!³²

Er fordert,

„daß das Pasquill auf öffentlichem Platze durch den Henker verbrannt werde, (...) weil der Verfasser sich nicht genannt hat.“ Außerdem solle dieser in Festungshaft genommen und zur

29 F. Schnapp, (1973), S. 175f., s.auch H.-J. Bartmuß u. J..Ulfkotte: (2011), S.51, vgl. auch Brief Jahns an die IUK vom 26..2.1820 in: Schnapp, (1973), S. 384f und Jahn an die IUK vom 12.3.1820; zur Datierung s. Erklärung von F. Schnapp, ebd., S. 391.

30 F. Schnapp (1973), ebd. S.385 und 391

31 Brief von Hoffmann an Kircheisen v. 22.3.1820 in: H.v. Müller/F.Schnapp (1968), Bd. 3 S.178f

32 Brief vom 19.11. 1819 von Jahn an Staatsminister von Schuckmann, ebd, S.150

Übernahme der Kosten verpflichtet werden.³³

Hoffmann zeigt außerordentliche Zivil- bzw. Amtscourage, denn er behandelt von Kamptz, seinen Vorgesetzten, wie jeden anderen Beschuldigten und läßt ihn vor. Aufforderungen, das Verfahren zu beenden, weist Hoffmann mit brillanten juristischen Begründungen ab.³⁴ Nicht die Ministerialbürokratie könne ihn zur Einstellung des Verfahrens veranlassen, dies obliege nur dem König. Dieser erklärt, dass Jahns „Injurien-Klage nicht begründet sey“, (...) die „Akten sind daher zu reponiren“, und zwar auf Kosten des Klägers.³⁵

Hoffmann versus von Kamptz: Der „Fall Meister Floh“

Machte sich Hoffmann schon im Zusammenhang mit der Jahn-KLage bei v. Kamptz unbeliebt, so eskaliert die Auseinandersetzung, als es zu einem Disziplinarverfahren gegen Hoffmann kommt, weil er in seiner Erzählung „Meister Floh“ v. Kamptz als Vorbild für den intriganten Hofrat Knarrpanti auswählt. Dieser begründet das Verfahren mit Verstößen gegen Amtsverschwiegenheit und Verleumdung.

Von Kamptz schreibt an Minister Schuckmann,

daß der KammergerichtsRath Hoffmann

- 1) die Absicht gehabt und (...) erreicht hat, eine von des Königs Majestät angeordnete Maasregel (...) öffentlich als lächerlich und als Werk der niedrigsten persönliche Motive darzustellen (...) und
- 2) dazu Stellen aus den nur ihm auf officialen Wegen bekannten Akten (...)selbst benutzt hat so wie endlich
- 3) ein Mitglied der MinisterialKommission selbst als pflichtwidrigen Cassationsfähigen Beamten dargestellt hat.³⁶

Im folgenden Verfahren zeigt sich der Respekt vor Hoffmanns Verteidigungskünsten auch darin, dass Minister Schuckmann den Ausgang des Verfahrens für unsicher hält und als abschreckendes Beispiel deshalb nur fordert, Hoffmann „mit der verdienten Indignation (Seiner Majestät) aus der Residenz in eine entfernte Provinz zu versetzen(...)“.³⁷

Hoffmanns Verteidigungsschrift³⁸

Hoffmann kontert in seiner Verteidigung mit einem Plädoyer für die Freiheit der Kunst.

33 Ebd. , S. 151

34 Vgl. D, Kremer/H.Mangold, (2012), S.479

35 Friedrich Wilhelm III. an das Kammergericht vom 13.3. 1820 in: H.v.Müller/F. Schnapp, (1968), Bd. 3, S. 177

36 Brief von v. Kamptz an Schuckmann v. 31.1.1822, in: H.v..Müller/ F. Schnapp (1968), Bd. 3, S.236

37 Brief vom 4.2.1822 von Schuckmann an Staatskanzler v. Hardenberg, ebd., S. 243

38 Hoffmanns Veteidigungsschrift vom 23.2. 1822, in: H.v. Müller/F.Schnapp (1968), Bd.3, S. 257-263

Dem humoristischen Schriftsteller muß es freistehen, sich in den Gebiete seiner phantastischen Welt frei und frisch zu bewegen. Soll er sich in tausend Rücksichten, in mißtrauische Zweifel darüber wie seine Gedanken gemißdeutet werden können, wie in das Bett des Procrustes einengen?³⁹

Hoffmanns juristisches Wirken bewertet H. Mangold:

Weder der Jurist noch der gesellschaftliche Grenzgänger E.T.A. Hoffmann wollten dem staatlichen Machtapparat den Zugriff auf den höchstpersönlichen Bereich der philosophischen, politischen oder moralischen Auffassungen seiner Bürger einräumen - er bestand auf dem Sicherheitsabstand zwischen Staat und Individuum.⁴⁰

Das Verfahren gegen Hoffmann wird von v. Hardenberg mit Verfügung vom 6.7.1822 eingestellt, denn Hoffmann war am 25. 6. 1822 verstorben. Nachtragend sorgt Polizeiminister Schuckmann aber noch 1828 dafür, dass Hoffmanns Witwe von einer Geldzuwendung an die IUK-Mitglieder ausgeschlossen blieb.⁴¹

Ende des Jahn-Prozesses

Nachdem Jahn 1820 nach Kolberg verbracht wurde, blieb er dort bis zum 15. März 1825; er wurde freigelassen unter der Bedingung, in keiner Universitäts- oder Gymnasialstadt zu wohnen.⁴²

Rüdiger Safranski zitiert Varnhagen von Ense über Jahns Zeit in Kolberg:

Das Volk äußert sich hier (in Berlin, B.H.) lebhaft über Jahn, besonders in den Tabagien; da könne man sehen, heißt es, daß er unschuldig sei, man gebe ihm halbe Freiheit und 1000 Taler Gehalt; ein Hochverräter zu sein wäre so übel nicht, um den Preis würde sich mancher melden(...)⁴³

Jahn sieht dies durchaus anders, so schreibt er an seine Frau:

Ich habe vom Staate 1000 Thaler Gehalt! Und die sollte ich verlaufen? Und zu einer Zeit, wo ich mich angelegentlichst um Erhöhung bemüht habe? Ich entlassener preußischer Offizier!⁴⁴⁴⁵

Jahn beklagt sich mehrfach über Einschränkungen in Kolberg, u.a. dass es ihm nicht erlaubt wird, zur Beerdigung seiner ersten Frau zu fahren.

Nach seiner Freilassung lebt er nach 1825 in Freyburg an der Unstrut und in Köllerda unter Polizeiaufsicht und wird 1840 durch Friedrich Wilhelm IV.

39 Ebd, S.260

40 Hoffmann als „Demagogenrichter“ -E.T.A.Hoffmann Portal: <https://etahoffmann.staatsbibliothek-berlin.de/leben-und-werk/jurist/hoffmann-als-demagogenrichter/>, Abruf am 10.5.2022

41 D. Kremer/H. Steinecke (2012), S. 14

42 Vgl. Eintrag zu F. L. Jahn in Wikipedia

43 K. A. Varnhagen von Ense, zit. nach R. Safranski, (2020), S. 466f

44 Zit. nach H.-J. Bartmuß/ J. Ulfkotte, (2011), S. 44

45 In den Tageblättern von Varnhagen wird unter dem Eintrag zum 7.4.1820 folgendes Gerücht kolportiert: „Mir wird erzählt, daß sich in den unteren Klassen die Meinung verbreitet, Jahn könne wohl, da man nicht wisse, was mit ihm zu machen, einen Gifttrank zu fürchten haben(...)“ K.A. Varnhagen von Ense: Werke Bd. 5, Tageblätter, hrsg. v. Konrad Feilchenfeldt, Frankfurt 1994, S. 20

amnestiert und rehabilitiert.⁴⁶

Anmerkung: Der Beitrag entspricht, von wenigen formalen Korrekturen abgesehen, dem im Jahn-Report in der 54. Ausgabe vom Juli 2022 veröffentlichten Text.

46 Ausführlich hierzu: H.-J. Bartmuß/ J. Ulfkotte (2011)